

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse (Bundesknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinland) geführt und ab Juli 2010 folgende neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen. Die vereinbarte Laufzeit wurde vom 01.07.2010 bis zum 29.02.2012 festgelegt. Nach nunmehr 25 Monaten, an denen es keine Pflegesatzerhöhungen für unsere Bewohner und Bewohnerinnen gegeben hat, wurde für weitere 20 Monate neue Pflegesätze vereinbart. Die Erhöhungen wurden notwendig, weil es einerseits im Personalkostenbereich zu Erhöhungen auf Grund der seit dem 01.01.2010 gültigen Tarifierhöhungen kam und andererseits die Sachkostensteigerungen, insbesondere im Energie- und Lebensmittelbereich, ergibt. Es konnte eine Budgeterhöhung von 4,32 % ausgehandelt werden. Über alle Heime und Pflegestufen (einschließlich der Pflegestufe 0) gesehen, verändern sich die Pflegesätze und damit das Heimentgelt (Heimentgelt = Pflegesatz plus Investitionskosten) zwischen -2,30 % und +6,92 %.

Die Pflegesätze für Heimbewohner/innen ohne pflegerischen Hilfebedarf (die sog. A-Fälle) werden in Kürze vom Landschaftsverband für denselben Zeitraum neu festgesetzt. Die Pflegesatzkommission Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle beim Landschaftsverband Rheinland - hat auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Heimträgerverbänden die Vergütung für Heimbewohner/innen **ohne** pflegerischen Hilfebedarf entsprechend angeglichen. Der Anpassungsbetrag bemisst sich nach der Höhe des absoluten Veränderungsbetrages der Vergütung (Pflegesatz und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) der Pflegeklasse 0.

Die Einzelheiten wie folgt:

1. Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Diese erhalten
2. eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
3. ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die Pflegesatzverhandlungen für die städtischen Alten- und Altenpflegeheime wurden am 19. Mai 2010 bei den APH in der Vogelsangstraße geführt. Für die in Anlage 1 aufgeführten Pflegesätze wurden neue Pflegesatzvereinbarungen für den Zeitraum 01.07.2010 bis 29.02.2012 getroffen. Da Pflegesätze nach SGB XI und II (vormals BSHG) prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart werden, können Kostenveränderungen während des festgesetzten Pflegesatzzeitraumes nicht abschließend erfasst und vollständig berücksichtigt werden. Insbesondere ist hierbei die obengenannte Personalkostensteigerung seit Januar 2010 und die Sachkostenerhöhungen, die ebenfalls seit Beginn des Jahres das Geschäftsjahr belasten. Hier liegt für die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime ein Risiko, dass sich weitgehend eingrenzen lässt. Die Betriebsleitung davon aus, dass durch zusätzliche nichtpflegesatzrelevante Erträge sowie weitere Kostensenkungsmaßnahmen, die jedoch erst ab der 2. Hälfte 2010 greifen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichbar ist. Mit dieser Einschränkung sind die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets voraussichtlich auskömmlich und ermöglichen der Betriebsleitung für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und die hohen Qualitätsansprüche durch personelle Ressourcen auf einem guten Level sichert.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der Landschaftsverband bis zum 31. Dezember 2010 bereits zugestimmt. Diese werden Ende 2010 für die Jahre 2011 und 2012 neu festgelegt.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (Heimentgelte) enthält die Anlage 2. Die Veränderungen der einzelnen Bestandteile der viergeteilten Pflegesätze sind in Anlage 3 dargestellt.